



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet: Aller zw. GF und WOB 11146

Landkreis

Schulze, Heinrich Reg.Nr.: 151 025 0196

Gifhorn

Paket/ Variante: Paket XX, Mahd 30.06., ohne Düngung, Rand

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum **30.06. e.j. Jahres** ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig
- _____

Regelung nach der Punkwerttabelle	Punkte nach Punkwert-tabelle Moor	Punkte nach Punkwert-tabelle Mineralboden
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	7	2
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	2	1
Keine Einebnung oder Planierung	3	0
Gesamt Erschwernisausgleich:	12	3

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis, unter Beachtung des § 30 BNatSchG (Gesetzlich geschützte Biotope) und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 1 dargestellten Ackerflächen; die teilweise Nutzung des Flst. 1/1 Flur 3 Gem. Weyhausen als Wildacker,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Flächen als Dauergrünland
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sog. Problemkräutern, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren Wildschäden und hochwasserbedingten Übersandungen,
 - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung.

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4		
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zur ersten Nutzung	6	4
Keine Düngung	20	20
Keine Mahd vom 01.01. bis 30.06.	5	5
Keine Nachsaat mit gebietsfremdem Saatgut	5	4
Der Randstreifen in einer Breite von 2,50 m an einer Längsseite darf bis zum 31.07. e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum oben genannten Termin auszuzäunen.	2	2

Gesamt AUMNat GL4:	38	35
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	50	38

--	--	--

Prämie pro Hektar (Punktzahl x Punktwert)		
EA: Punktzahl * 11 EUR	132	33
GL4: Punktzahl * 13 EUR	494	455
Gesamt:	626	488

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden

bei anstehendem Moorboden mit 12 Punkten = 132 €/ha/Jahr bzw.

bei anstehendem Mineralboden 3 Punkten = 33 €/ha/Jahr

über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL4** werden

bei anstehendem Moorboden mit 38 Punkten = 494 €/ha/Jahr bzw.

bei anstehendem Mineralboden 35 Punkten = 455 €/ha/Jahr

ausbezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

626 €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

488 €/ha/Jahr

ausbezahlt.